

655/J XXI.GP

**ANFRAGE****der Abgeordnete Mag. Johann Maier und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend  
„Transportbegleitung - Voraussetzungen“**

Nach dem Unfall im Tauerntunnel hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO die Verordnung (BGBl. II Nr. 196/1999) erlassen, welche das Befahren von Autobahntunnelstrecken mit Gegenverkehr durch Gefahrguttransporte nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Dabei wird zur Sicherheit der Beförderungseinheit mindestens ein Begleitfahrzeug (Transportbegleiter) mit Warnleuchte vorgeschrieben. Ansonsten wurden keine weiteren Anforderungen - vor allem in Bezug auf die Qualifikation des „Transportbegleiters“ - festgelegt.

Dieser unbefriedigende Zustand und Beschwerden führte bereits zur parlamentarischen Anfrage von Mag. Johann Maier und Genossen (XXI. GP.- Nr. 216/J) an den zuständigen Bundesminister. In deren Beantwortung (XXI. GP.- Nr. 124/AB) vertrat der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Caspar Einem die Ansicht, dass eine Neuregelung durch eine Neuerlassung der Verordnung zu bewerkstelligen sei. Weiters wird darin - in Bezug auf Expertenmeinungen - festgehalten: „dass die Lenker- bzw. Beifahrer der Begleitfahrzeuge im Besitz einer entsprechenden Gefahrgutlenkerbescheinigung sein sollten, mit der die erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Ausbildung nach detailliert geregelten Vorgaben gewährleistet ist

Eine Ausarbeitung der weiteren Anforderungen an das Personal bzw. die Ausstattung der Begleitfahrzeuge wurde in Aussicht gestellt und damit ein Entwurf einer neuen Verordnung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr  
Innovation und Technologie nachstehende Anfrage:

1. Halten Sie die Einführung eines „Transportbegleiters“ für Gefahrguttransporte in Straßentunnels mit Gegenverkehr im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit für sinnvoll?
2. Wenn nein, weshalb nicht?
3. Sind Sie der Meinung, dass für die Ausübung für die Tätigkeit des „Transportbegleiters“ eine spezielle Ausbildung notwendig ist?
4. Wenn nein, weshalb nicht?
5. Wenn ja, welche weitere Vorgehensweise haben Sie geplant?
6. Wie stehen Sie zu der Ansicht Ihres Vorgängers, durch eine Neuerlassung der Verordnung die Frage der Anforderung an das Personal bzw. Ausstattung der Begleitfahrzeuge zu regeln?
7. Haben Sie bereits Vorstellungen welche fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines „Transportbegleiters“ notwendig sind und welche Vorschriften für die Ausstattung der Begleitfahrzeuge vorgeschrieben werden sollten?

8. Wenn ja, wie sehen diese aus?